

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen (nachfolgend Eigenbetrieb genannt) erteilte dem Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH den Auftrag zur Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Sparten Wasserversorgung, zentrale und dezentrale Schmutzwasserentsorgung sowie für die Niederschlagswasserentsorgung. Inhalt der beauftragten Leistung ist die Erstellung der Gebührenkalkulation der jeweiligen Gebührentatbestände für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 unter Beachtung der für das Land Brandenburg geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kommunalabgabengesetzes und der dazu ergangenen Rechtsprechung.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation sind alle Ortsteile der Stadt Werneuchen, unter Berücksichtigung der künftig geplanten Entwicklungen gemäß Abwasserbeseitigungskonzept, einbezogen. Bei der Herleitung des jeweils kostendeckenden Gebührenbedarfs sind die zwei bestehenden interkommunale Verträge in der Abwasserbeseitigung mit benachbarten Aufgabenträgern sowie ein weiterer Vertrag mit einem Indirekt-einleiter berücksichtigt. Deren Kostenanteil ist im Ergebnis getrennt ausgewiesen.

Basis für die Erstellung der Gebührenkalkulation 2023/2024 war der abgestimmte Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes. Er schreibt die Werte aus dem Wirtschaftsplan 2022 fort, berücksichtigt darüber hinaus auch den Analysestand der unterlassenen Instandhaltungen an Netzen und und Anlagen.

Die für die Gebührenkalkulation erforderlichen Unterlagen wurden uns von dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Im Wesentlichen haben uns folgende Unterlagen vorgelegen:

- Satzungswerk der Stadt Werneuchen und die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen
- Entwürfe zu Gebührennachkalkulationen
- Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes 2020 und 2021
- Finanzbuchhaltung einschließlich Anlagenbuchhaltung und Verbrauchsabrechnung (Auszüge auf Anfrage)
- Wirtschaftsplan 2022 / Investitionsplan und Reparaturplan 2023
- die relevanten und zurzeit gültigen Verträge zur Mitbenutzung der öffentlichen Anlagen
- Aufstellung der vereinnahmten Anschlussbeiträge, Fördermittel und Baukostenzuschüsse (Abzugskapital) per 31.12.2021 einschließlich geplanter Zugänge bis 2024
- Aufstellung zum Anlagevermögen per 31.12.2021 einschließlich geplanter Zugänge bis 2024
- Aufstellung der Niederschlagswasserabflussflächen für die Grundstücksflächen und der öffentlichen Straßenflächen

Alle geplanten Investitionen 2023 und 2024 sowie das daraus prognostizierte Abzugskapital sind mit dem Auftraggeber abgestimmt worden.

Anfragen im Rahmen der Erarbeitung der Gebührenkalkulation erfolgten kompetent, bereitwillig und zeitnah.

Ausgangssituation und rechtliche Grundlagen

Die Stadt Werneuchen erhebt basierend auf der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, dem Brandenburgischen Wassergesetz, dem Abwasserabgabengesetz und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg für die Benutzung und Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich dezentraler Entsorgung und Niederschlagswasserentsorgung Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen gemäß den zur Zeit gültigen Satzungen.

Sie hat eigens für diesen Zweck einen Eigenbetrieb gegründet (vgl. Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen“).

Zur Ermittlung der Gebühren für die Abwasserentsorgung ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (BraKAG) in der aktuellen Fassung und die dazu ergangene Rechtsprechung die maßgeblichen Kalkulationsvorschriften. Die letzte Anpassung der Gesetzesvorschrift in Bezug auf die Erhebung von Benutzungsgebühren erfolgte im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10.07.2014. Die Verwaltungsvorschriften zum BraKAG (VV-KAG) sind nach der Novellierung des BraKAG außer Kraft gesetzt worden. Eine Neufassung steht aus.

Das Recht auf die Erhebung von Benutzungsgebühren wird insbesondere durch § 6 des KAG für das Land Brandenburg geregelt. Zu diesen gehören auch die Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Benutzungsgebühren sind nach der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Ist die Berechnung der zu zahlenden Gebühren besonders schwierig oder der Aufwand wirtschaftlich nicht vertretbar, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden. Er muss in einem angemessenen Verhältnis zur Inanspruchnahme der Leistung und der entsprechenden Gegenleistung stehen (vgl. § 6 Abs. 4 BraKAG).

Als zentraler Grundsatz bei der Kalkulation der Gebühren ist das Kostenüberschreitungsverbot in Verbindung mit einem Kostendeckungsgebot zu beachten, d.h. die veranschlagten Gebühren dürfen die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen, sollen sie aber in der Regel decken (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 3 BraKAG). Der Nachweis ist über Nebenrechnungen zu führen und gegebenenfalls ein Ausgleich herbeizuführen.

Gemäß § 6 Absatz 2 BraKAG sind in der Kalkulation die Kosten zu berücksichtigen, die auch nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten darstellen. Zu den ansatzfähigen Kosten zählen die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen und Einrichtungen und die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals).

Im BraKAG ist festgelegt, dass die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer in gleichbleibenden Beträgen zu ermitteln sind (lineare Abschreibung). Grundlage bilden dabei immer die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Gebühren sind im Land Brandenburg spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Der Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen hat sich für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum entschieden. Mit der Gebührenkalkulation 2023/2024 beginnt ein neuer Kalkulationszeitraum.

Die Ergebnisse der Nachberechnung des Kalkulationszeitraums 2020/2021 wurden im Vorfeld der Vorkalkulation 2023/2024 ermittelt und der gesetzlich vorgesehene Ausgleich in der vorliegenden Kalkulation in voller Höhe berücksichtigt.